

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken

37. Jahrgang

Würzburg, 27. Mai 1992

Nr. 7

Verordnung

der Regierung von Unterfranken vom 07.10.1991 Nr. 820—8622.01—15/85

über das

Naturschutzgebiet „Dolinen im Mahlholz“

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — (BayRS 791—1—U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der südöstlich der Stadt Gerolzhofen, Landkreis Schweinfurt, gelegene Wald wird wegen seiner Verkarstungserscheinungen im Gipskeuper unter der Bezeichnung „Dolinen im Mahlholz“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 31,2 ha und liegt in der Gemarkung Gerolzhofen, Stadt Gerolzhofen, Landkreis Schweinfurt.

(2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Dolinen im Mahlholz“ ist es,

1. Karsterscheinungen im Gipskeuper des Steigerwaldtraufs in ihrem Erscheinungsbild und ihrer Entwicklung zu schützen,
2. die in den Karstflächen und deren Umfeld angesiedelte Bodenflora zusammen mit dem dort stockenden baumartenreichen Laubwald zu erhalten,

3. den Feuchtgebietscharakter der wassergefüllten Erdfälle zu bewahren,
4. den Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu sichern.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes und seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist dort deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellbereiche, natürliche Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere nachhaltig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch mechanische oder chemische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. andere als standortheimische Baumarten — im Bereich der Erdfälle Laubbaumarten — einzubringen,

9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Rodungen vorzunehmen,
11. Kahlhiebs durchzuführen,
12. Grabenfräsen einzusetzen,
13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
14. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
15. freilebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
16. Gegenstände zu lagern,
17. Feuer zu machen,
18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
19. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. das Gelände mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zum Zweck einer nach § 5 erlaubten Handlung,
2. zu reiten,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 2, frei oder langleinig (mehr als 2 m) laufen zu lassen,
5. Bäume zu besteigen,
6. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung insbesondere unter Beachtung von § 3 Nr. 1; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 8, 10, 11, 13 und 14,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes, mit der Maßgabe, Wildäcker und Wildfütterungen im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schweinfurt — untere Naturschutzbehörde — anzulegen,
3. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12,

Hinweis:

Auf Grund eines technischen Versehens ist bei der Veröffentlichung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dolinen im Mahlholz“ im Regierungsamtsblatt Nr. 22 vom 22.11.1991 in der Anlage die Darstellung der Schutzgebietsgrenzen nicht ausgedruckt worden. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die vollständige Fassung der Verordnung hier nochmals veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Verordnung im Regierungsamtsblatt Nr. 22 vom 22.11.1991 S. 271 bis S. 278 ist damit gegenstandslos.

4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß Nr. 68.2 der Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Wassergesetz (VwVBayWG); soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde — durchzuführen,
5. Unterhaltung, Wartung und Reparatur bestehender Energieversorgungs-, Fernmelde- und Fernwasseranlagen,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Schweinfurt erfolgt,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde —, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 — 19 und § 4 Abs. 2 Nrn. 1 — 6 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dolinen im Mahlholz“ der Regierung von Unterfranken vom 06.05.1987 (RABl 1987 S. 53) außer Kraft.

Würzburg, 7. Oktober 1991
Regierung von Unterfranken

Dr. Franz Vogt
Regierungspräsident

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dolinen im Mahlholz“ vom 07.10.1991
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.53)

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000
Ausschnitt aus TK 25 Nr. 6128

 Naturschutzgebiet

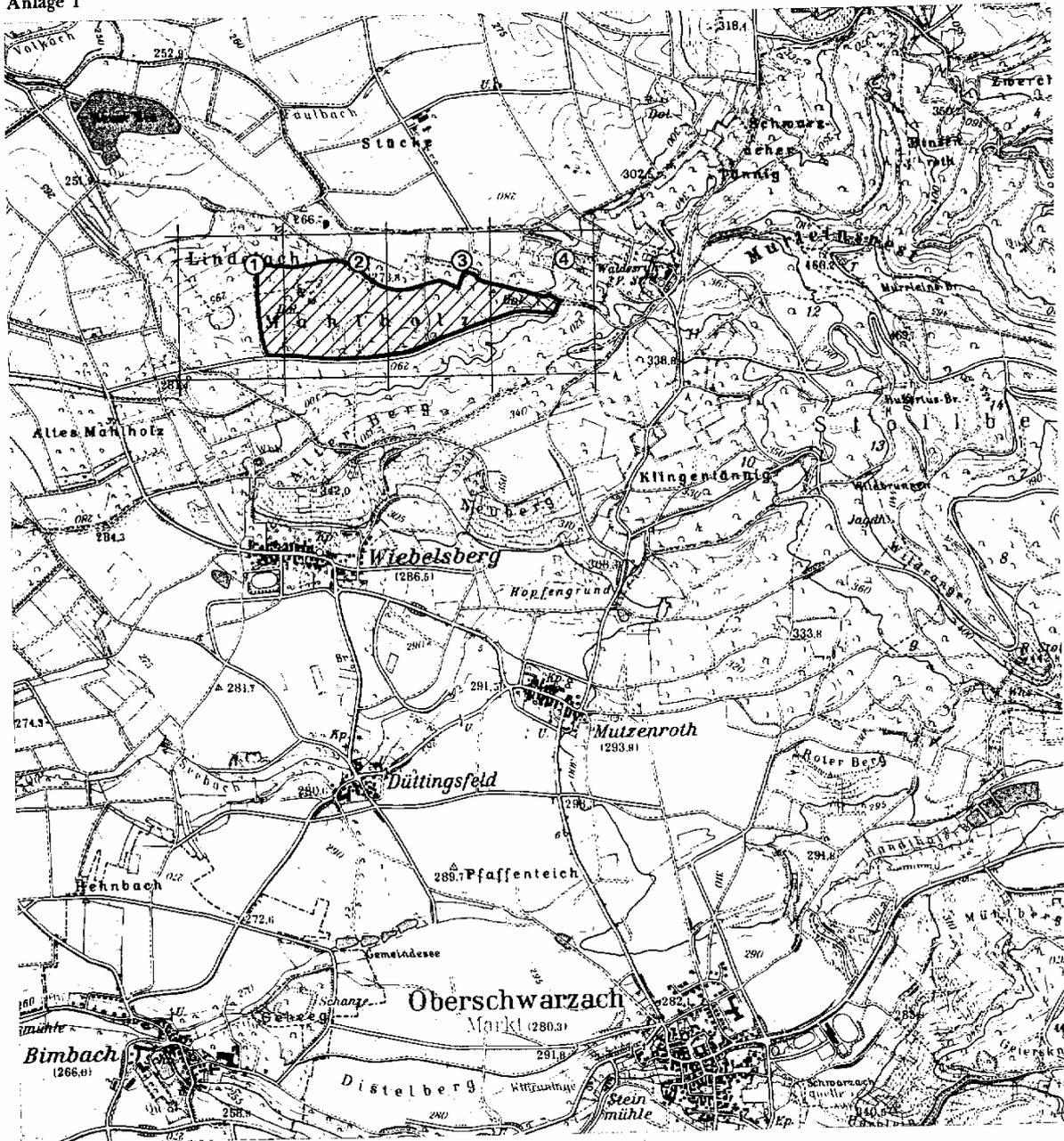
(Anlage 2)

Maßstab 1 : 2.500
Ausschnitt aus N.W. 84 - 37 a, b

 Grenze des Schutzgebietes

Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

Anlage 1



Würzburg, 7. Oktober 1991

Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident